

# **Allgemeine Vermietbedingungen (AGB)**

der

**Sixt Rent a Car, S.L.U.  
Carrer del Canal de Sant Jordi 29  
07610 Palma (Islas Baleares)**

## ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Sixt Rent a Car, S.L.U. ("Vermieter") und dem Kunden ("Mieter"), aufgrund dessen ersterer dem letzteren die Nutzung eines Fahrzeugs für die Dauer, den Preis und die sonstigen Bedingungen gewährt, die im entsprechenden Mietvertrag festgelegt sind.

### A. BENUTZUNG DES FAHRZEUGS

1. Der Mieter verpflichtet sich für die Dauer der Anmietung, das Fahrzeug unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und aller anderen Verkehrs- und Parkvorschriften zu benutzen, die an dem Ort und zu der Zeit gelten, an dem das Fahrzeug benutzt wird.

Wenn im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus dem vorstehenden Satz durch den Mieter und/oder einen anderen Fahrer während der Mietzeit eine Behörde den Vermieter auffordert, den Mieter zu identifizieren, wird der Vermieter die Daten des Mieters in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und in Abstimmung mit dem externen Unternehmen Gestorias Asociadas Gesthispania S.L.U. oder dem anderen Unternehmen, das gegebenenfalls zu diesem Zweck an seine Stelle tritt, bereitstellen.

Die Nichteinhaltung des ersten Satzes dieser Klausel berechtigt daher den Vermieter, vom Mieter eine Entschädigung zu verlangen, die in jedem Fall den Betrag von 25 Euro pro Fall nicht überschreiten darf.

2. Der Mieter muss eine Kopie des gültigen Mietvertrags während der gesamten Dauer des Mietverhältnisses bei sich tragen.

3. Wenn Minderjährige mit einer Körpergröße von 135 cm oder weniger befördert werden, muss der Mieter stets zugelassene Kinderrückhaltesysteme verwenden, die für den Minderjährigen geeignet sind und von diesem benutzt werden müssen. Ebenso übernimmt der Mieter die Verantwortung für die Überprüfung, den korrekten Einbau in das Fahrzeug und die Benutzung des Kinderrückhaltesystems, wenn er dieses bei SIXT anfordert. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden, weder direkt noch indirekt, die sich aus dem Einbau, der Nichtüberprüfung und/oder der Verwendung des vorgeschriebenen Rückhaltesystems durch den Mieter ergeben.

4. Der Mieter versichert, dass das Fahrzeug nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und auf öffentlichen Straßen genutzt wird. Das Fahrzeug darf nur auf öffentlichen Straßen genutzt werden, nicht aber für Fahrschulübungen. Es ist nicht gestattet, das Fahrzeug für folgende Zwecke zu nutzen:

- a) Teilnahme mit dem Fahrzeug an Rennen, Geschwindigkeits- und/oder Ausdauertests, Wettbewerben oder Herausforderungen jeglicher Art;
- b) Nutzung des Fahrzeugs für Fahrtraining;
- c) Verwenden Sie das Fahrzeug für Dauertests von Materialien, Zubehör oder Automobilprodukten
- d) Benutzen Sie das Fahrzeug, wenn die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeugs besteht, insbesondere wenn die Warnleuchten auf der Instrumententafel aufleuchten
- e) Personenbeförderung gegen Gebühr
- f) mit dem Fahrzeug strafbare Handlungen begehen, auch wenn diese nur am Ort ihrer Begehung als strafbar
- g) Führen des Fahrzeugs bei verminderter körperlicher Verfassung, aufgrund von Alkohol, Drogen, Müdigkeit oder Krankheit
- h) Verwenden Sie das Fahrzeug zum Schieben oder Abschleppen anderer Fahrzeuge oder anderer Gegenstände
- i) Transport von giftigen, brennbaren und allgemein gefährlichen Stoffen und/oder Stoffen, die gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, im Fahrzeug
- j) das Fahrzeug an Bord von Schiffen, Zügen, Lastwagen oder Flugzeugen zu transportieren, es sei denn, der Vermieter hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt
- k) Das Fahren innerhalb der Umzäunungen von Häfen, Flughäfen, Flugplätzen und/oder ähnlichen Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich sind, sowie in den Umzäunungen oder

Einrichtungen von Raffinerien und Ölgesellschaften, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters vor.

5. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug, den Mietvertrag, die Schlüssel, die Dokumentation, die Ausrüstung, die Werkzeuge und/oder das Zubehör des Fahrzeugs und/oder jedes andere Teil oder Stück des Fahrzeugs abzutreten, unterzuvermieten, zu vermieten, zu verpfänden, zu verkaufen, zu belasten oder in irgendeiner Weise zu verpfänden oder in einer Weise zu behandeln, die dem Vermieter Schaden zufügt.

6. Je nach Fahrzeugkategorie und Reservierung ist die Nutzung von Mietfahrzeugen im Ausland für bestimmte Länder verboten. Die jeweils geltenden Einschränkungen sind im Mietvertrag angegeben.

Die Nutzung des Fahrzeugs außerhalb Spaniens ist eine grenzüberschreitende Fahrt und erfordert die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr mit der Bezeichnung "Roaming" oder "Cross Border Fee", die in der Liste der zusätzlichen Kosten im Anhang zu diesen Allgemeinen Bedingungen aufgeführt ist. Die Nichteinhaltung des Verbots, das Fahrzeug in bestimmte Länder zu bewegen, wird mit einer Vertragsstrafe von 150 € geahndet. Sixt kann auch eine Entschädigung für Schäden und Verluste über den vorgenannten Betrag hinaus verlangen, wenn ein höherer Schaden vorliegt. In diesem Fall wird der Anspruch auf die Vertragsstrafe mit einem etwaigen zusätzlichen Schadensersatzanspruch aufgrund von Schäden und Verlusten abgegolten, die sich aus demselben Verstoß gegen die Verpflichtungen ergeben.

7. Bei Anmietungen in Spanien ist es ausdrücklich verboten, das Fahrzeug vom Festland auf eine Insel und umgekehrt und/oder zwischen Inseln sowie nach Ceuta und Melilla zu bewegen, es sei denn, der Vermieter hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.

8. Bei Abschluss des Mietvertrags müssen der Mieter und jede andere im Mietvertrag als Fahrer benannte Person anwesend sein und die im Land der Anmietung gültigen Führerscheine sowie die entsprechenden gültigen Personaldokumente offiziell vorlegen. Der Vermieter kann die Anmietung des Fahrzeugs verweigern, wenn der Mieter oder eine andere als Fahrer benannte Person sich nicht ordnungsgemäß ausweist oder zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags nicht im Besitz eines gültigen und aktuellen Führerscheins ist. Führerscheine in digitaler oder elektronischer Form werden nicht akzeptiert, es sei denn, die geltenden Vorschriften lassen dies ausdrücklich zu.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass jeder Fahrer im Besitz eines gültigen Führerscheins ist, der für die Länder gilt, in denen das Fahrzeug genutzt wird. Kann der Fahrer auf Anfrage der Behörden aus von diesen zu vertretenden Gründen nicht ermittelt werden, haftet der Mieter für die Zahlung der während der Mietzeit anfallenden Bußgelder oder Sanktionen.

9. Als in Spanien gültige Führerscheine gelten die folgenden:

1.- Führerscheine, die in Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) ausgestellt wurden, solange sie gültig sind.

2.- Im Falle von Ländern, die nicht der Europäischen Union und zum EWR gehören:

- Gültige Führerscheine aus Nicht-EU/-EWR Staaten werden akzeptiert, wenn sie die Angaben in lateinischer Schrift enthalten. Kunden, deren Ausstellungsstaat des Führerscheins nicht auf der hier <https://www.sixt.es/help-center/articles/permiso-conducir/> einsichtbaren Liste aufgeführt ist, sollten zusätzlich einen internationalen Führerschein oder eine spanische Übersetzung von einem gerichtlich bestellten und allgemein vereidigten Übersetzer mitführen, da deren Vorlage ggf. bei behördlichen Kontrollen verlangt werden kann.
- Gültige Führerscheine aus Nicht-EU/-EWR Staaten, die die Angaben ausschließlich in nichtlateinischer Schrift enthalten (z.B. nur arabisch, chinesisches japanisch oder kyrillisch), werden nur akzeptiert, wenn zusätzlich zum nationalen Führerschein ein Internationaler Führerschein oder eine spanische Übersetzung von einem gerichtlich bestellten und allgemein vereidigten Übersetzer vorgelegt wird.

Solche Führerscheine sind gültig, sofern:

- Seit dem Erwerb des ordentlichen Wohnsitzes in Spanien sind nicht mehr als sechs Monate verstrichen. Nach Ablauf dieser Frist sind die genannten Führerscheine nicht mehr für das Führen von Kraftfahrzeugen in Spanien gültig, und wenn Sie weiterhin fahren möchten, müssen Sie den Führerschein

gegen einen gleichwertigen spanischen Führerschein umtauschen oder, falls dies nicht möglich ist, weil es kein Abkommen mit dem Herkunftsland für den Umtausch gibt, einen neuen spanischen Führerschein erwerben.

- Der Führerschein gültig ist.
- Der Inhaber hat das in Spanien, für den Erwerb eines gleichwertigen spanischen Führerscheins, erforderliche Alter erreicht.

Der Mieter haftet persönlich und gesamtschuldnerisch für die Personen, die das Fahrzeug während der Mietzeit führen.

10. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter sowie von den im Mietvertrag als Fahrer benannten Personen gefahren werden, wenn diese das Alter bzw. das Alter des Führerscheins erfüllen, das je nach Kategorie des zu mietendes Fahrzeugs in der Preisliste Zusatzleistungen und Extras angegeben ist. Für Fahrer, die jünger als 23 Jahre sind, werden besondere Gebühren erhoben, deren Höhe in der Preisliste Zusatzleistungen und Extras.

11. Unbeschadet der Haftung des Mieters gegenüber Dritten kann der Vermieter bei Verletzung einer der in dieser Bestimmung A festgelegten Verpflichtungen oder einer anderen vom Mieter eingegangenen wesentlichen Verpflichtung den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und Schadensersatz einschließlich entgangenen Gewinns verlangen, der durch die betreffende Verletzung verursacht wurde.. Ebenso kann der Mieter im Falle der Verletzung wesentlicher Verpflichtungen durch den Vermieter den Mietvertrag vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen.

### **B. ZUSTAND DES FAHRZEUGS**

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter das im Vertrag beschriebene Fahrzeug in einwandfreiem, funktionstüchtigem Zustand, frei Mängeln, mit Ausnahme der im Mietvertrag enthaltenen Bemerkungen. Der Mieter ist verpflichtet, das Büro des Vermieters, in dem der Mietvertrag unterzeichnet wurde, unverzüglich zu benachrichtigen, bevor er das Fahrzeug von dem Parkplatz entfernt, auf dem das im Vertrag beschriebene Fahrzeug abgestellt ist.

2. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig und angemessen zu behandeln und es in demselben Zustand zu halten, in dem es ihm übergeben wurde. Der Mieter muss die für das Fahrzeug geltenden technischen Normen und Vorschriften einhalten und dem Vermieter oder dem vom Vermieter benannten Personal gestatten, alle erforderlichen Inspektionen oder Überprüfungen durchzuführen. Rauchen ist im Fahrzeug verboten.

3. Der Mieter erhält das im Vertrag beschriebene Fahrzeug mit den vollständigen Unterlagen, mit den Fahrzeugschlüsseln, dem Werkzeug und dem Zubehör, insbesondere den Warnwesten und den Warndreiecken, die bei der Übergabe des Fahrzeugs zu überprüfen sind, wobei eventuelle Mängel bei der Geschäftsstelle, bei der das Fahrzeug gemietet wurde, zu melden sind. Der Mieter verpflichtet sich, das Zubehör sorgfältig zu verwenden und es in demselben Zustand zurückzugeben, in dem es geliefert wurde. Bei Nichtrückgabe des Zubehörs am Ende des Mietvertrags hat der Mieter dem Vermieter den Wert des nicht zurückgegebenen Zubehörs auf der Grundlage der in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Entschädigungssumme zu zahlen.

4. Wenn während der Mietzeit eine der Kontrollleuchten auf dem Armaturenbrett aufleuchtet, die eine Anomalie des Fahrzeugs anzeigen, oder wenn äußere Anzeichen wahrgenommen werden, die auf eine Panne oder Fehlfunktion des Fahrzeugs hinweisen, muss der Mieter das Fahrzeug so schnell wie möglich anhalten und den Vermieter oder das vom Vermieter beauftragte Pannenhilfeunternehmen kontaktieren. Kosten für Pannenhilfeunternehmen, die nicht vom Vermieter beauftragt wurden, werden nur in Notfällen akzeptiert und müssen von offiziellen Werkstätten der Fahrzeugmarke und mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vermieters stammen.

Je nach den vom Mieter in Bestimmung F dieser Allgemeinen Bedingungen vereinbarten Haftungsbeschränkungen kann eine Gebühr für die Pannenhilfe erhoben werden, die in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras*. Nur im Falle eines mechanischen Defekts, der nicht auf ein Verschulden des Mieters zurückzuführen ist, übernimmt der

Mieter keine Kosten für den Pannendienst, unabhängig davon, ob eine Versicherung gemäß Abschnitt F dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossen wurde oder nicht.

5. Der Mieter ist gegenüber dem Vermieter für die Verwahrung und etwaige Schäden am Fahrzeug während der Mietzeit verantwortlich, wenn der Mieter gesetzlich oder vertraglich dafür verantwortlich ist, mit Ausnahme der Haftungsbeschränkungen und optionalen Schutzmaßnahmen, die der Mieter abgeschlossen hat (siehe Bestimmung G.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen)..

Der Vermieter kann als Schadenersatz unter anderem den Betrag verlangen, der der materiellen Reparatur des Fahrzeugs, dem Sachverständigengutachten, den Bearbeitungskosten, dem Abschleppen und den Mautgebühren entspricht, immer in Übereinstimmung mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht. Hat der Mieter eine Haftungsbeschränkung im Sinne von Abschnitt F.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen, so haftet er für die verursachten Schäden, wenn diese über den Umfang dieser zusätzlichen Deckung hinausgehen, oder für den Betrag der eventuell abgeschlossenen Selbstbeteiligung

6. Im Falle von Leasingfahrzeugen, die mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet sind, muss der Leasinggeber dem Leasingnehmer das im Vertrag beschriebene Fahrzeug mit einem korrekten AdBlue-Füllstand übergeben. Der Leasingnehmer muss den Leasinggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn die Kontrollleuchte auf dem Armaturenbrett aufleuchtet, die anzeigt, dass der AdBlue-Tank aufgefüllt werden muss, und die Anweisungen des Leasinggebers befolgen. Befolgt der Mieter die Anweisungen des Vermieters nicht und entstehen dadurch Schäden am Fahrzeug, so haftet der Mieter für diese Schäden. Bei einer Mietdauer von mehr als 27 Tagen muss der Mieter das Fahrzeug mit dem AdBlue®-Tank in dem Zustand zurückgeben, wie er es zu Beginn des Mietverhältnisses erhalten hat. Andernfalls stellt Sixt dem Mieter die Kosten für die Wiederbefüllung des Tanks in Rechnung, zuzüglich einer Servicegebühr für die Wiederbefüllung, die in der "*Preisliste Zusatzleistungen und Extras*" aufgeführt ist.

7. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor werden dem Mieter vollgetankt übergeben, und der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in diesem Zustand zurückzugeben. Andernfalls wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die sich aus den Kraftstoffkosten und der Betankungsgebühr zusammensetzt, wie sie in der Andernfalls stellt Sixt dem Mieter die Kosten für die Wiederbefüllung des Tanks in Rechnung, zuzüglich einer Servicegebühr für die Wiederbefüllung, die in der "*Preisliste Zusatzleistungen und Extras*" aufgeführt ist.. Diese Gebühr kann durch Belastung der Kautions oder der gültigen Zahlungsmethode, mit der die Mietzahlung garantiert wurde, erhoben werden.

Alternativ kann der Mieter bei der Unterzeichnung des Mietvertrags den "Tankservice" abschließen. Auf diese Weise kann der Mieter zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs einen vollen Kraftstofftank zum aktuellen Marktpreis kaufen und das Fahrzeug mit einem leeren Tank zurückgeben. Der Preis für den Kraftstofftank richtet sich nach dem Tankinhalt des jeweiligen Fahrzeugs.

Alternativ kann der Mieter bei Anmietungen mit einer Höchstdauer von drei Tagen den "Flexi-Fuel"-Service in Anspruch nehmen. Aufgrund der Dauer dieser Mietverträge zahlt der Mieter am Ende der Mietzeit nur die verbrauchten Liter zuzüglich der ermäßigten Kosten für den Betankungsservice, der im Dokument „Preisliste Zusatzleistungen und Extras“ angegeben ist.

8. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich mit Strom betrieben werden, wird der jeweilige Ladezustand bei Übergabe im Mietvertrag dokumentiert. Bei Beendigung des Mietverhältnisses muss der Mieter das Fahrzeug mit einem entsprechenden Ladezustand zurückgeben, wie er es erhalten hat. Bei reinen Elektrofahrzeugen ist der Ladezustand des Fahrzeugs bei der Übergabe im Mietvertrag anzugeben. Bei Beendigung des Mietverhältnisses muss der Mieter das Fahrzeug in folgendem Zustand zurückgeben:

a) Wenn es mit einem Ladezustand zwischen 80% und 100% der Batterie geliefert wurde, muss der Mieter es mit einem Ladezustand von mindestens 80% zurückgeben. Wird es mit einem niedrigeren Ladezustand zurückgegeben, wird ein Aufpreis erhoben, der sich aus den Kosten für die Kw, die zur Erreichung der 80 % fehlen, und den Kosten für die Verwaltung der Aufladungsarbeiten zusammensetzt (siehe Liste der zusätzlichen Kosten).

b) Wenn das Fahrzeug mit einem Ladezustand von weniger als 80 % der Batterie geliefert wurde, muss der Mieter das Fahrzeug mit einem Ladezustand zurückgeben, der dem entspricht, in dem er es erhalten hat. Wird das Fahrzeug mit einem niedrigeren Ladezustand zurückgegeben, werden zusätzliche Kosten fällig, die die Kosten für die fehlenden Kw zur Vervollständigung des Ladezustands sowie die Kosten für die Verwaltung des Aufladevorgangs umfassen (siehe Liste der zusätzlichen Kosten). Für die fehlenden Kilowattstunden zahlt der Vermieter einen Betrag, der dem Preis von 5 % der fehlenden Kilowattstunden entspricht, um den Zustand zu vervollständigen, in dem das Fahrzeug geliefert wurde.

Diese Gebühr kann durch Abbuchung von der Kautions- oder der gültigen Zahlungsmethode, mit der die Zahlung des Mietvertrags gesichert wurde, erhoben werden.

Beim Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs ist die Verwendung von Ladekabeln oder anderem Zubehör, das (i) nicht gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften (z. B. CE-Zertifizierung) zertifiziert ist, (ii) nicht für das jeweilige Fahrzeug oder die Ladestation gemäß den dortigen Anweisungen zugelassen ist oder (iii) beschädigt ist, strengstens untersagt.

Je nach Autovermietung erhalten sie eine Ladekarte, mit der sie die mit der Ladekarte verbundenen Ladestationen aufsuchen und die Batterie des Fahrzeugs aufladen können.

Bei Verlust oder Beschädigung der elektrischen Ladekarte wird dem Mieter eine Entschädigungsgebühr in Rechnung gestellt, die in der Dokument Preisliste Zusatzleistungen und Extras angegeben ist.

Werden vom Betreiber der Ladestation Ansprüche gegen den Vermieter wegen unsachgemäßer Nutzung oder Beschädigung der Ladestation geltend gemacht, wird der Vermieter diese entsprechend an den Mieter weitergeben.

9. Das Fahrzeug darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters und unter der Voraussetzung, dass der technische Zustand des Fahrzeugs dies zulässt, zum Abschleppen verwendet werden, wobei der Mieter die Verantwortung für die Durchführung der entsprechenden Verfahren bei den Behörden und die Zahlung der entsprechenden Steuern und Gebühren übernimmt, wobei der Vermieter vollständig entschädigt wird. Das gemietete Fahrzeug muss dem Vermieter in demselben Zustand zurückgegeben werden, in dem er es erhalten hat.

### C. RESERVIERUNGEN

1. Fahrzeugreservierungen beziehen sich auf Fahrzeugkategorien. Die Reservierung in einer Kategorie gibt dem Mieter keinen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Modells innerhalb dieser Kategorie.

2. Nicht im Voraus bezahlte Reservierungen gelten bis sechzig Minuten nach der vom Mieter angegebenen Abholzeit, wobei der Vermieter nicht verpflichtet ist, die Dienstleistung nach Ablauf dieser Frist zu den vereinbarten Bedingungen zu erbringen.

3. Stornierungen müssen mindestens 24 Stunden vor Beginn des Mietzeitraums erfolgen.

4. Für Reservierungen zum vorausbezahlten Tarif gilt Folgendes:

a) Die maximale Mietdauer für im Voraus bezahlte Reservierungen beträgt 27 Tage.

b) Änderungen können bis zu einer Stunde vor Mietbeginn vorgenommen werden. In diesem Fall wird dem Mieter eine Änderungsgebühr in Rechnung gestellt, die in der Preisliste *Zusatzleistungen* und *Extras* zu sehen ist, zzgl. einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglich gewählten Tarif und dem Tarif, zu dem er geändert wurde.

c) Es ist nicht möglich, von einer Reservierung mit vorausbezahltem Tarif zu einer Reservierung ohne vorausbezahlten Tarif zu wechseln.

d) Der nach der Änderung der Reservierung anzuwendende Preis ist der zum Zeitpunkt der Änderung geltende Tarif. Der Vermieter erstattet weder eine bereits im Voraus geleistete Zahlung des Mietpreises noch eine Preisdifferenz im Falle einer Preisdifferenz nach der Änderung.

e) Bei einer Stornierung vor Beginn der Anmietung berechnet der Vermieter eine Stornogebühr von 99 Euro (einschließlich Steuern). Es werden keine Stornogebühren erhoben, wenn der Endpreis der Reservierung

- unter dem oben genannten Betrag liegt, obwohl der gezahlte oder im Voraus gezahlte Betrag nicht zurückerstattet wird, da das Widerrufsrecht nicht für den Mietwagenvertrag gilt
- f) Stornierungen können online ([www.sixt.es/mysixt/](http://www.sixt.es/mysixt/)) oder schriftlich per Post (per Brief an Sixt Rent A Car, S.L.U., Calle del Canal de Sant Jordi 29, local 2, Polígono Son Oms, 07610 Palma de Mallorca, Spanien), per Fax (+34 911 518 438) oder per E-Mail (an die Adresse [espana@sixt.com](mailto:espana@sixt.com)) erfolgen.
  - g) Vorausbezahlte Reservierungen können jederzeit innerhalb des Mietzeitraums aktiviert werden, vorausgesetzt, das betreffende Büro ist geöffnet..
  - h) Bei Reservierungen mit Vorauszahlung muss der Mieter einen Nachweis über das für die Reservierung verwendete Zahlungsmittel vorlegen. Legt der Mieter diesen Beleg nicht vor, kündigt der Vermieter den Mietvertrag, ohne dem Mieter den gezahlten Gesamtpreis zu erstatten.

### D. MIETPREIS / FÄLLIGKEIT / ZAHLUNGSWEISE

1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Leasinggeber zu bezahlen:

Der vereinbarte Gesamtmietpreis, der sich aus dem Grundmietpreis, den Preisen für etwaige Zusatzleistungen, etwaigen Standortzuschlägen und etwaigen anfallenden Steuern und Gebühren zusammensetzt, wie in diesen Allgemeinen Mietbedingungen angegeben. Zu den Sonderleistungen können unter anderem Einweggebühren, Betankungsgebühren und Kraftstoffkosten, Aufladengebühren und -kosten, Mautgebühren, Zubehör/Extras (z. B. ein Kindersitz) oder Liefer- und Abholgebühren gehören. Diese werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Tarife in Rechnung gestellt. Wenn nicht im Voraus gebucht wurde und/oder wenn kein Bonus oder Sonderpreis vereinbart wurde, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags geltenden Mietpreise.

1.1 Die Beträge beziehen sich auf die Entschädigung für Schäden, die dadurch entstehen, dass das gemietete Fahrzeug nicht in demselben ordnungsgemäßen Betriebs-, Wartungs- und Karosseriezustand zurückgegeben wird, in dem es zum Zeitpunkt der Anmietung übergeben wurde.

Werden die in Abschnitt F.2 dieser Allgemeinen Bedingungen genannten Haftungsbeschränkungen vereinbart und tritt ein Schaden ein, so gelten diese Haftungsbeschränkungen in den nachstehend aufgeführten Fällen nicht; in diesen Fällen haftet der Mieter in vollem Umfang für den entstandenen Schaden:

- a) Schäden, die vom Mieter oder den Personen, für die er haftet, verursacht werden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt
- b) In Fällen, in denen der Mieter einen Unfallbericht und/oder eine Freundschaftserklärung nicht, verspätet oder unvollständig einreicht oder darin falsche Tatsachen und Daten angibt;
- c) Bei Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung oder der Pflicht, die Anwesenheit der Polizei anzufordern, wie in Abschnitt G vorgesehen, es sei denn, der Schaden wurde vom Mieter ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht
- d) Im Falle eines Schadens, der durch einen nicht autorisierten Fahrer verursacht wurde
- e) Im Falle eines Verstoßes gegen die Verbote der Bestimmung A dieser Allgemeinen Bedingungen.

Die Reparaturkosten, die der Mieter für die am Fahrzeug entstandenen Schäden zu tragen hat, werden von einem unabhängigen Sachverständigen, der zu diesem Zweck vom Vermieter ausgewählt wird, oder von einem anderen Sachverständigen, der von den Parteien einvernehmlich ausgewählt wird, berechnet. Die Kosten des Gutachtens gehen zu Lasten des Mieters. Der so ermittelte Betrag - gegebenenfalls der Betrag der Selbstbeteiligung - wird vom Mieter zusammen mit allen anderen Schäden, die während der Mietzeit gemäß den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden sind, wie Abschleppkosten, Mautgebühren, Reinigung, Bearbeitung der Akte, Strafen und Bußgelder, die der Vermieter aufgrund des Verhaltens des Mieters tatsächlich getragen hat, immer in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, eingefordert. Der Mieter hat das Recht, eine Kopie des Gutachtens zu erhalten. Lässt sich die Höhe des geltend zu machenden Schadens auf diese Weise nicht ermitteln, so wird sie durch den Kostenvoranschlag der Werkstatt bestimmt. Die Höhe der vom Leasingnehmer zuzahlenden Entschädigung für den Totalschaden ist der Verkehrswert des Fahrzeugs vor der Begutachtung durch einen Sachverständigen zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses. Der Vermieter ist berechtigt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn wegen der Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs zu verlangen

1.2 Die Kosten für die Anmietung zusätzlicher Ausrüstung nach Abschluss des Mietvertrags werden im Laufe des Vertrags förmlich festgelegt und beantragt. Diese werden auf der Grundlage der zum Vereinbarungszeitpunkt gemäß der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* in Rechnung gestellt und müssen im neuen, vom Mieter unterzeichneten Mietvertrag aufgeführt werden.

1.3 Gebühren für die Inanspruchnahme optionaler Dienstleistungen oder Schutzmaßnahmen nach Abschluss des Mietvertrags und während dessen Laufzeit. Diese werden auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Anmietung geltenden Preises in Rechnung gestellt und müssen im neuen, vom Mieter unterzeichneten Mietvertrag aufgeführt werden. Nach Aushändigung der Fahrzeugschlüssel können optionale Dienstleistungen oder Schutzmaßnahmen nur innerhalb von 30 Minuten nach Unterzeichnung des ursprünglichen Mietvertrags hinzugefügt werden

1.4 Kraftstoff, der zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs nicht in das gemietete Fahrzeug getankt wurde, sowie die Kosten für den Betankungsservice für diesen Kraftstoff, wie in Abschnitt B.7 dieser Allgemeinen Bedingungen festgelegt. Die Kraftstoffkosten werden auf der Grundlage des aktuellen Marktpreises und die Kosten für den Betankungsservice auf der Grundlage des in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Betrags berechnet.

1.5 Kosten für die Beseitigung und/oder Reparatur von Schäden am Fahrzeug, die durch die Verwendung von unzureichendem Kraftstoff bei falscher Betankung verursacht wurden, wie in Abschnitt B.7 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

1.6 Der Kilometerstand, der über den im Mietvertrag des Fahrzeugs angegebenen Kilometerstand hinausgeht. Die Gebühr wird auf der Grundlage des Betrags in der reservierten Rate reflektiert angewendet werden.

1.7 Kosten für die Beschaffung eines Duplikats und/oder die Übersendung des Schlüssels des gemieteten Fahrzeugs im Falle von Verlust und/oder Beschädigung desselben sowie für die Überführung des infolge der oben genannten Umstände stillgelegten Fahrzeugs zur nächstgelegenen Vermietstation des Vermieters. Diese Kosten werden auf der Grundlage der in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Beträge berechnet. Außerdem wird dem Mieter eine Entschädigung für die Stilllegung des Fahrzeugs in Rechnung gestellt, die auf der Grundlage der Bescheinigung über den Gewinnausfall aufgrund der Stilllegung des Fahrzeugs ermittelt wird, die vom Nationalen Verband der Fahrzeugvermieter mit und ohne Fahrer (FENEVAL) ausgestellt wurde und in der die täglichen Kosten für die Stilllegung festgelegt sind.

1.8 Kosten für die Wiederbeschaffung von Fahrzeugzubehör, wie z.B. das Warndreieck, die Warnweste und den Verbandskasten, bei Verlust oder Abhandenkommen. Diese Kosten werden auf der Grundlage der in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Beträge berechnet

1.9 Kosten für die Wiederbeschaffung der Fahrzeugpapiere im Falle ihres Verschwindens. Diese Kosten werden auf der Grundlage des in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* angegebenen Preises in Rechnung gestellt.

1.10 Kosten für die Sonderreinigung des Fahrzeugs nach der Rückgabe, falls das Fahrzeug in einem Zustand der Verschmutzung übergeben wird, der die Dienste eines Spezialunternehmens erfordert (z. B. Erbrochenes, Tintenflecken, Zigarettenbrand, Schlamm, Verschmutzung durch Tiere oder ähnliche Situationen, die Reinigungsgeräte und Spezialprodukte erfordern).

Diese Gebühr wird auf der Grundlage des Preises berechnet, der dem Vermieter von der ausgewählten Spezialfirma für Fahrzeugreinigung in Rechnung gestellt wird, wobei die tatsächlichen Marktpreise stets berücksichtigt

1.11 Bei Anmietungen, die länger als 28 Tage dauern, wird die Höhe der Strafe für die Nichtrückgabe des Fahrzeugs zu dem im Mietvertrag angegebenen Datum oder für die Überschreitung der im Mietvertrag angegebenen Höchstkilometerleistung um mehr als 100 Kilometer fällig. Diese Strafe wird auf der Grundlage des Betrags berechnet, der in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist.

1.12 Die Gebühr für den Ersatz und/oder die Anbringung von Werbeschildern des Vermieters an Frachtfahrzeugen, die während der Mietzeit beschädigt oder entfernt wurden. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Betrags berechnet.

1.13 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden die Kosten für die Rückführung der Fahrzeuge an den Herkunftsort der Fahrzeuge, die an einer anderen als der Abholstelle zurückgegeben werden, gemäß den in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Preisen (Flexi-Location-Gebühr) berechnet. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Betrags in Rechnung gestellt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieter Kosten und/oder Schäden in geringerer Höhe übernommen hat. Der Betrag des Entgelts ist mit dem vom Mieter angegebenen Zahlungsmittel zu begleichen. Der Vermieter kann zusätzliche Posten oder höhere Kosten für ein solches Verfahren geltend machen, sofern er diese höheren Kosten und deren Anwendbarkeit vollständig nachweisen kann.

1.14 Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen ist der Mieter verpflichtet, bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels und/oder des Schnellladekabels dem Vermieter die in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführte Entschädigungssumme zu zahlen. Die Zahlung dieses Betrags durch den Mieter hindert den Vermieter nicht daran, zusätzliche Schäden geltend zu machen, die durch den Verlust oder die Beschädigung des Ladekabels entstanden sind.

1.15 Die Gebühr für die freiwillige Zusatzleistung "Diesel-Option". Gegen einen Aufpreis, der in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist, kann je nach Verfügbarkeit ein Fahrzeug mit Dieselmotor bereitgestellt werden. Kann es aus Verfügbarkeitsgründen nicht zur Verfügung gestellt werden, wird das gezahlte Entgelt in voller Höhe zurückerstattet. Dieser Service ist nur für bestimmte Fahrzeuggruppen verfügbar.

1.16 Die Höhe der Gebühr für die Nichteinhaltung der vereinbarten Mietzeit. Diese Gebühr fällt an, wenn der Mieter das Fahrzeug oder die Schlüssel des Fahrzeugs später als zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurückgibt, ohne mit dem Vermieter einen neuen Rückgabetermin vereinbart zu haben. Sie soll den Vermieter für die Maßnahmen entschädigen, die er ergreifen muss, weil das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht.

Zeit, wenn das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht, und auch solche, die darauf abzielen, die Rückgabe der Schlüssel und des Fahrzeugs zu erreichen (*Flexi Late Return charge*).

Diese Gebühr wird auf der Grundlage des in der *Liste der Nebenkosten* aufgeführten Betrags in Rechnung gestellt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter Kosten und/oder Schäden in geringerer Höhe entstanden sind. Der Betrag der Gebühr ist mit dem vom Mieter angegebenen Zahlungsmittel zu entrichten. Der Vermieter kann zusätzliche Posten oder höhere Kosten für die Verwaltung geltend machen, wenn er diese höheren Kosten und deren Anwendbarkeit vollständig nachweisen kann.

1.17 Für das mitgelieferte USB-Kabel / den USB-Adapter (falls zutreffend) muss der Mieter im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung des USB-Kabels / Adapters dem Vermieter die in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* angegebene Entschädigungssumme zahlen. Die Zahlung dieses Betrags durch den Mieter hindert den Vermieter nicht daran, zusätzliche Schäden geltend zu machen, die durch den Verlust oder die Beschädigung des USB-Kabels/Adapters entstanden sind.

## 2. Fälligkeitstermine für Zahlungen

2.1 Der im Mietvertrag ausgewiesene Mietpreis sowie alle anwendbaren Versicherungen, Haftungsbeschränkungen, Zusatzausstattungen, Zusatzleistungen, Steuern und Gebühren sind bei Mietbeginn fällig und zahlbar.

2.2 Bei Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 28 Tagen werden die Fälligkeitstermine in Zeiträumen von 28 Tagen und immer zu Beginn eines jeden Zeitraums festgelegt.

2.3 Bei vorausbezahlten Buchungen sind der Mietpreis und andere vereinbarte Beträge zum Zeitpunkt der Buchung fällig und werden der vom Mieter zum Zeitpunkt der Buchung angegebenen gültigen Zahlungsmethode belastet und vom Mieter am Tag nach der Buchung bezahlt.

2.4 Der Mieter gerät am Tag nach der Fälligkeit der entsprechenden Zahlungsverpflichtung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzugs kann der Vermieter die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs verlangen, wobei der geschuldete Betrag um drei Punkte auf der Grundlage des gesetzlichen Zinssatzes und der dem Vermieter entstandenen Kosten für die Geltendmachung des geschuldeten Betrags, die sich aus dem abgeschlossenen Vertrag ergeben, erhöht wird.

2.5 Der Mieter ermächtigt den Vermieter und seinen bevollmächtigten Inkassobeauftragten unwiderruflich, von den bei Abschluss des Mietvertrags vorgelegten oder später vom Mieter in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zur Verfügung gestellten Zahlungsmitteln Beträge und Gebühren, die sich aus der Anmietung des Fahrzeugs ergeben, sowie andere mit dem Mietvertrag zusammenhängende Gebühren abzuziehen, und zwar sowohl solche, die im Mietvertrag enthalten sind, als auch solche, die gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen und der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* berechnet werden. Der Mieter muss dem Vermieter mit einer auf seinen Namen ausgestellten Bankkarte die entsprechende Vollmacht erteilen.

### 3. Art der Zahlung

3.1 Sofern keine andere, vom Vermieter vorgegebene Zahlungsweise vereinbart wird, werden der Mietpreis, die Kautions- und alle anderen vereinbarten Beträge, die in der Bestimmung D.1 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführt sind, mit der gültigen Zahlungsweise verrechnet, die der Mieter bei der vorausbezahlten Reservierung oder, falls die Reservierung nicht vorausbezahlt ist, bei Abschluss des Mietvertrags angegeben hat.

Der Vermieter akzeptiert Visa, MasterCard, American Express, Diners Club, Discover oder JCB Kredit- und Debitkarten sowie Airplus und Amex BTA/Ibta und Bargeld als gültige Zahlungsmittel. Prepaid-Karten werden nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Der Vermieter akzeptiert keine Maestro/VPAY-Karten, außer bei Anmietungen bis zur Gruppe F\*\*\* (außer Sport- und Luxuswagen). Die Karte muss auf den Namen eines der Mieter ausgestellt sein und muss zum Abschluss des Mietvertrags physisch vorgelegt werden. Die von Sixt verwendeten elektronischen Terminals akzeptieren Zahlungen mit digitalen Geldbörsen (Apple Pay, Google Pay usw.) für Visa-, MasterCard-, American Express-, JCB-, Diners Club- und Discover-Karten, die über ein mobiles Gerät, z. B. Smartphones, Smartwatches und Tablets, vorgenommen werden. Die Zahlung für im Voraus bezahlte Reservierungen, die über die Website oder die App vorgenommen werden, erfolgt zum Zeitpunkt der Buchung per Kredit- oder Debitkarte.

Diese dem Vermieter mitgeteilte gültige Zahlungsweise darf vom Mieter zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit des Mietvertrags oder nach dessen Beendigung geändert werden. Außerdem muss das Verfallsdatum der für die Zahlung verwendeten Zahlungskarte mindestens 30 Tage nach dem Datum der Beendigung des Mietvertrags liegen.

3.2 Die Kosten für zusätzliche Ausrüstungen oder verlorenes oder beschädigtes Zubehör und/oder zusätzliche Dienstleistungen, die bei Beendigung des Mietvertrags festgestellt werden, werden derselben Zahlungskarte belastet. Der Mieter kann eine Aufschlüsselung der in Rechnung gestellten Posten verlangen und diese innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist anfechten.

3.3 In vom Vermieter vorher genehmigten Fällen und nach einer Solvenzprüfung können Zahlungen gegen Rechnungen geleistet werden, die 7 Tage nach ihrer Ausstellung fällig sind, und der Vermieter kann sie per Lastschrift einziehen.

3.4 Indem der Mieter mit dem Vermieter einen Vertrag abschließt und bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt die Daten seiner Zahlungskarte mitteilt, ermächtigt er den Vermieter, diese mit den Guthaben zu belasten, die für den Mietpreis, die Kautions- und alle anderen in diesen Allgemeinen Bedingungen genannten Kosten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag anfallen.

### 4. Rechnungsstellung

4.1 Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Vermieter Rechnungen an den zuvor angegebenen Empfänger in elektronischer Form gemäß der geltenden Gesetzgebung an die registrierte E-Mail-Adresse sendet. Der Mieter kann jederzeit die Zustellung von Rechnungen in Papierform verlangen.

4.2 Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die elektronischen Rechnungen korrekt beim Mieter ankommen oder, falls vereinbart, in elektronischer Form abgeholt werden können.

4.3 Der Vermieter haftet nicht für eventuelle Störungen in den Empfangssystemen oder andere Umstände, die den korrekten Empfang der Rechnungen durch den Mieter verhindern. Eine Rechnung gilt als beim Mieter eingegangen, sobald sie in den Kontrollbereich des Mieters gelangt. Wenn der Vermieter lediglich eine Mitteilung versendet und der Mieter die Rechnung selbstständig herunterladen kann oder wenn die Rechnung vom Vermieter zum Herunterladen freigegeben wird, gilt sie als eingegangen, sobald der Mieter sie heruntergeladen hat. Der Mieter verpflichtet sich, die freigegebenen Rechnungen in angemessenen Abständen rechtzeitig herunterzuladen.

4.4 Wenn eine Rechnung nicht ankommt oder nicht empfangen werden kann, muss der Mieter den Vermieter unverzüglich benachrichtigen. In diesem Fall sendet der Vermieter dem Mieter erneut eine Kopie der Rechnung zu, die er als Kopie kennzeichnet. Solange die Störung, die den Versand der Rechnungen behindert, andauert, kann der Vermieter die Rechnungen in Papierform versenden, bis die Störung behoben ist.

4.5 Wenn der Vermieter dem Mieter Zugangsdaten wie Benutzername oder Passwort zur Verfügung stellt, ist der Mieter verpflichtet, diese Daten vor unbefugten Dritten zu schützen und streng vertraulich zu behandeln.

4.6 Stellt der Mieter fest, dass unbefugte Personen Zugang zu den vertraulichen Informationen hatten, so hat er den Vermieter unverzüglich zu informieren.

4.7 Nach Rückgabe des Fahrzeugs und Durchführung der erforderlichen Kontrollen wird der dem Mieter in Rechnung gestellte Betrag für die Anmietung des Fahrzeugs und andere Posten, wie in Klausel D.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben, von der vom Mieter bereitgestellten Karte abgebucht.

**E. KAUTION**

1. Kautions zu Beginn des Mietverhältnisses

1.1 Als Garantie für die Erfüllung seiner Verpflichtungen oder seiner Haftung hat der Mieter zu Beginn der Mietzeit eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions wird berechnet, indem zum Mietpreis ein fester Betrag addiert wird, der von der Fahrzeuggruppe abhängt, zu der das gemietete Fahrzeug gehört. Für die Anmietung eines Fahrzeugs der Kategorie CDMR=C\*\*\* wird zum Beispiel eine Kautions in Höhe des Mietpreises zuzüglich 300 Euro erhoben.

1.2 Der Festbetrag ist in der folgenden Tabelle für jede Fahrzeugklasse angegeben:

Car		
Vehicle Category	Security Deposit	Currency
M***, E***, C***, I***, S***	300,00	EUR
F***, P***, L***	500,00	EUR
X***	750,00	EUR
Special Cars	750,00	EUR
Sports & Luxury	2.000,00	EUR

Truck		
Vehicle Category	Security Deposit	Currency
A, B, C, D, G P, S, T, V, W	200,00	EUR

Die Kategorie, zu der ein bestimmtes Fahrzeug gehört, kann jederzeit online unter <https://www.sixt.es/flota-decoches/> oder durch einen Anruf oder Besuch in einer Sixt-Filiale ermittelt werden.

Die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Kautions gilt auch für im Voraus bezahlte Mieten, und der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die für die Reservierung verwendete Zahlungskarte vorzulegen, um die Kautions zu hinterlegen.

1.3 Der Vermieter kann verlangen, dass die Kautions für einen längeren Zeitraum nach Beginn des Mietverhältnisses verlängert wird, wenn die Laufzeit des Mietverhältnisses verlängert wird oder wenn der Mieter den Preis und die Kosten des Mietverhältnisses nicht bezahlt hat.

1.4 Die Kautions ist vom Mieter durch die gültige, vom Vermieter akzeptierte Zahlungsmethode zu leisten. Der Ablauf der gültigen Zahlungsmethode für die Kautions muss mindestens 30 Tage vor dem Datum der Beendigung des Mietverhältnisses liegen.

Der Mieter muss bedenken, dass er bei der Verwendung einer Kreditkarte als Zahlungsmittel seinen PIN-Code eingeben muss.

1.5 Vor Beginn des Mietzeitraums beantragt der Vermieter bei der Herausgeberin der Zahlungskarte die Genehmigung des entsprechenden Betrags als Kautions für die vom Mieter während des Mietzeitraums zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen oder Verbindlichkeiten. Dieser Betrag wird auf Wunsch des Vermieters

bei Abschluss des Mietvertrags zur Verfügung gestellt. Ist es nicht möglich, eine solche Kautionszahlung zu hinterlegen, kann der Vermieter die Vermietung an den Mieter ablehnen.

1.6 Nach Rückgabe des Fahrzeugs und Durchführung der erforderlichen Fahrzeugprüfungen hebt der Vermieter die Sperrung der Kreditkarte des Mieters auf bzw. erstattet den Kautionsbetrag. Wurde die Kautionszahlung in bar hinterlegt, veranlasst der Vermieter eine Überweisung auf das vom Mieter zu diesem Zweck angegebene Konto, wobei der Mieter den ordnungsgemäßen Nachweis erbringen muss, dass er der Eigentümer des angegebenen Kontos ist.

### **F. RÜCKGABE DES FAHRZEUGS**

1. Die Mietdauer entspricht der im Mietvertrag vereinbarten Dauer und wird auf der Grundlage von 24-Stunden-Zeiträumen ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags berechnet. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter das Fahrzeug zusammen mit den Schlüsseln, Dokumenten, Zubehör und Zusatzausstattungen spätestens zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt und an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort zurückzugeben. Bei Nichtrückgabe des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die in Bedingung D.1 genannten zusätzlichen Kosten zu zahlen.

Die Dienstleistung gilt als abgeschlossen, wenn das Fahrzeug und die Schlüssel vom Personal des Vermieters entgegengenommen wurden oder wenn die Schlüssel in den zu diesem Zweck installierten elektronischen Rückgabeboxen des Vermieters hinterlegt wurden. Im letzteren Fall gelten als Datum und Uhrzeit der Rückgabe das Datum und die Uhrzeit der elektronischen Ablesung durch die Rückgabeboxen.

Grundsätzlich hat der Mieter das Fahrzeug innerhalb der in jeder Station des Vermieters ausgehängten Bürozeiten zurückzugeben und gemeinsam mit dem SIXT-Personal den Zustand des Fahrzeugs zu überprüfen, um etwaige während der Mietzeit entstandene Schäden festzustellen (Rückgabeprotokoll). Wird das Fahrzeug außerhalb der Bürozeiten zurückgegeben, hat der Mieter das Fahrzeug auf dem Büroparkplatz abzustellen. Die Extras müssen im Kofferraum des Fahrzeugs gelassen werden und das Fahrzeug muss abgeschlossen werden. Die Fahrzeugschlüssel müssen zusammen mit einer Angabe, wo das Fahrzeug geparkt wurde, in der elektronischen Rückgabebox hinterlassen werden. Der Mieter darf die Schlüssel niemals an eine nicht autorisierte Person übergeben..

Wenn der Mieter beschließt, das Fahrzeug „außerhalb der Büroöffnungszeiten“ zurückzugeben, akzeptiert er und stimmt zu, dass das Fahrzeugrückgabeprotokoll vom Personal des Vermieters ohne dessen Anwesenheit und nach Rückgabe der Schlüssel durchgeführt wird, wobei dem Mieter nach Abschluss der entsprechenden Inspektion eine Kopie des Protokolls zugesandt wird. Das gleiche Verfahren gilt, wenn der Mieter das Fahrzeug innerhalb der Bürozeiten zurückgibt und nicht bei der Zustandsprüfung durch das SIXT-Personal anwesend sein möchte..

2. Die rechtzeitige Rückgabe des Mietwagens ist eine der wesentlichen Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietvertrag. Der Vermieter bietet immer eine Kulanzeit von 30 Minuten an. Eine verspätete Rückgabe des Fahrzeugs beraubt den Vermieter der Möglichkeit, das Fahrzeug wie geplant weiterzuvermieten. Für einen solchen Verstoß wird eine Vertragsstrafe erhoben. Für jeden angefangenen Zeitraum von 24 Stunden, um den die vereinbarte Rückgabezeit zuzüglich Karenzzeit überschritten wird, entspricht die Vertragsstrafe dem öffentlich zugänglichen Mietpreis für eine Tagesmiete (brutto), der am Rückgabeort für Walk-in-Kunden ohne Reservierung gilt. Der Vermieter behält sich das Recht vor, einen höheren Schaden geltend zu machen, wenn sein Schaden die vorgenannte Vertragsstrafe übersteigt.

3. Gibt der Mieter das Fahrzeug vor dem vorgesehenen Termin zurück, ohne den Vermieter davon in Kenntnis zu setzen, ist der Vermieter nicht verpflichtet, eine Minderung des Mietpreises vorzunehmen. Eine vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs liegt vor, wenn der Mieter das Fahrzeug vor dem im Vertrag festgelegten Datum und Zeitpunkt zurückgibt. Ein höherer Normalpreis kann auch dann gelten, wenn z. B. die Voraussetzungen für einen Sondertarif nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall darf jedoch der ursprünglich vereinbarte Mietpreis nicht überschritten werden. In jedem Fall kann der Vermieter beschließen, einen Nachlass von 50 % auf den Betrag für nicht genutzte Miettage (24-Stunden-Zeiträume) zu gewähren. Der Höchstbetrag, den der Kunde für nicht genutzte Miettage zu tragen hat, beträgt maximal 242,00 Euro (inkl. MwSt. / 230,00 Euro inkl. IGIC).

Wenn der Mieter die Mietkosten bereits gezahlt hat, um in den Genuss des Tarifs "Vorauszahlung/Vorauszahlung" zu kommen, hat er keinen Anspruch auf eine Rückerstattung. Diese Rückgabegebühr gilt nicht für im Voraus bezahlte Tarife gemäß Abschnitt C.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gebühr für die vorzeitige Rückgabe gilt nicht für im Voraus bezahlte Tarfbuchungen.

4. Es liegt in der Verantwortung des Mieters, die tatsächliche Übergabe des Fahrzeugs an dem im Mietvertrag vereinbarten Ort zu gewährleisten. Die Rückgabe an einem anderen als dem vereinbarten Ort aus Gründen, die nicht dem Vermieter zuzuschreiben sind, führt zur Anwendung der sogenannten *Flexi-Location-Gebühr*, wie in Abschnitt D.1. beschrieben, und zu dem im Dokument der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* angegebenen Betrag.

Im Mietvertrag wird eine bestimmte Niederlassung als Ort der Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Mietzeit vereinbart. Ein One-Way-Mietvertrag ist ein Vertrag, in dem mit dem Mieter vereinbart wurde, das Fahrzeug in einer anderen Niederlassung des Vermieters zurückzugeben als in der, in der das Fahrzeug an den Mieter übergeben wurde. Für diese Art der Anmietung wird die One-Way-Gebühr gemäß den in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführten Beträge berechnet.

Für Fahrzeuge der Kategorien XJAL und XFAL ist keine One-Way-Option zulässig

Wird das Fahrzeug an einer anderen als der im Mietvertrag angegebenen Rückgabestelle zurückgegeben, muss der Mieter die Flexi-Location-Gebühr in der Höhe zahlen, die in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist und wie in Abschnitt D.1 beschrieben.

Für die Rückgabe des Fahrzeugs an nicht zugelassenen Orten wird die Gebühr "Rückgabe an nicht zugelassenen Orten" erhoben, deren Höhe je nach Ort der nicht zugelassenen Rückgabe in der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist. So ist es zum Beispiel nicht erlaubt, ein Fahrzeug auf den Kanarischen oder Balearischen Inseln abzuholen und es auf dem Festland zurückzugeben oder umgekehrt. Im Ausland ist es nicht erlaubt, das Fahrzeug in einem anderen Land zurückzugeben als dem, das im Abschnitt "Einwegmieten" der *Preisliste Zusatzleistungen und Extras* aufgeführt ist.

5. Der zu Beginn des Mietverhältnisses als Kautions gezahlte Betrag kann nicht zur Verlängerung der Vertragsdauer verwendet werden. Der Mietvertrag kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters über die vereinbarte Dauer hinaus verlängert werden, sofern der Mieter dies drei Tage vor Ablauf des Mietvertrags beantragt. Die Verlängerung kann telefonisch für einen Zeitraum von bis zu fünf zusätzlichen Tagen nur einmal pro Mietvertrag erfolgen. Der Mieter verpflichtet sich, unverzüglich eine zusätzliche Kautions zu der ursprünglich für den verlängerten Zeitraum geleisteten Kautions auf dem bereits bereitgestellten Zahlungsmittel zu hinterlegen, wobei der für die verlängerte Mietdauer geltende Preis dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif entspricht. Es obliegt dem Mieter, sich in den Geschäftsräumen des Vermieters einzufinden, um den neuen Mietvertrag mit der entsprechenden Verlängerung zu erhalten. Der Vermieter kann die Verlängerung des Mietvertrags ablehnen. Der ursprüngliche Vertrag gilt auch bei einem Austausch des Fahrzeugs und bei einer Mietdauer von mehr als 28 Tagen.

6. Bei Anmietungen von mehr als 28 Tagen ist der Mieter verpflichtet, sich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt in den Geschäftsräumen des Vermieters einzufinden, um das Fahrzeug warten zu lassen und die im Mietvertrag angegebene Höchstkilometerleistung einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung hat der Vermieter das Recht, die entsprechende Gebühr gemäß Punkt D.1.12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erheben.

7. Der Mieter ist auch während der Mietzeit verpflichtet, das Fahrzeug nach Aufforderung durch Sixt zurückzugeben, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Als berechtigte Gründe gelten insbesondere die Durchführung von Inspektions-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten, eine Störung, ein Herstellerrückruf, das Erreichen einer bestimmten Kilometerleistung oder einer bestimmten Haltedauer. In diesem Fall muss der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs ein Ersatzfahrzeug für die restliche Mietdauer entsprechend seiner gebuchten Fahrzeugkategorie.

Gibt der Mieter das Fahrzeug entgegen den vorstehenden Anweisungen nicht oder nicht rechtzeitig an Sixt zurück, ist Sixt berechtigt, das Vertragsverhältnis nach vorheriger erfolgloser Abmahnung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fristlos zu kündigen und vom Mieter Schadensersatz zu verlangen.

8. Das Fahrzeug muss bei Rückgabe eine Restreichweite von mindestens 40 km laut Anzeige des Bordcomputers haben. Gibt der Mieter ein Fahrzeug ohne die vorgenannte Restreichweite zurück, trägt er die zusätzlichen Kosten für die Betankung oder Aufladung zu einem in der *Nebenkostenliste* genannten Pauschalbetrag, es sei denn, der Mieter weist nach, dass diese Kosten nicht oder nicht in der genannten Höhe angefallen sind.

### **G. GESETZLICHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / DECKUNGEN UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS / ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN**

#### **G.1.- Gesetzliche Haftpflichtversicherung.**

1. Das gemietete Fahrzeug beinhaltet die obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckung für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Nutzung und dem Verkehr des Fahrzeugs ergeben, mit den Garantien und Beträgen, die in der geltenden Gesetzgebung gemäß den Vorschriften der Europäischen Union vorgesehen sind.

2. Diese Deckung ist garantiert und wird von dem Versicherer übernommen, bei dem der Vermieter die entsprechende Versicherungspolice abgeschlossen hat. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags tritt der Mieter als Versicherungsnehmer der genannten Police bei.

3. Die Versicherung ist in den im Mietvertrag angegebenen Ländern gültig.

#### **G.2.- Optionale Deckung und Haftungsbeschränkungen.**

##### **a) LDW (Haftungsbeschränkung)**

Wenn der Mieter sie abschließt, deckt die Haftungsbeschränkung den Mieter für Schäden (mit Ausnahme der im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung pro Schadensfall) für Schäden, die er infolge eines Verkehrsunfalls am Fahrzeug, seinen Teilen oder seinem Zubehör (einschließlich Schäden an Rädern und Felgen, Scheiben, Motor, Unterboden und Dach des Fahrzeugs) erleidet oder verursacht, sowie für Schäden, die durch Diebstahl, versuchten Diebstahl oder Vandalismus entstehen.

Die Haftungsbeschränkung für Schäden, die am Fahrzeug, seinen Teilen oder seinem Zubehör durch einen Verkehrsunfall entstanden sind, gilt nur, wenn der Mieter die Erklärung "Freundlicher Unfall" ordnungsgemäß ausfüllt, in der die Angaben zu den am Unfall beteiligten Fahrzeugen und Fahrern sowie die Bedingungen und Umstände, unter denen sich der Unfall ereignet hat (insbesondere Ort, Zeit und Beschreibung des Unfalls, vollständiger Name und Anschrift des Fahrers während des Unfallereignisses), deutlich angegeben werden müssen.

Die Haftungsbeschränkung für Schäden, die am Fahrzeug, seinen Teilen oder seinem Zubehör durch Diebstahl, versuchten Diebstahl oder Vandalismus verursacht werden, gilt nur, wenn der Mieter dem Vermieter den Originalschlüsselsatz gemieteten Fahrzeugs, der ihm bei Abschluss des Mietvertrags ausgehändigt wurde, ohne jegliche Manipulation aushändigt, sowie das Original der bei den entsprechenden Behörden eingereichten Unfallanzeige.

##### **b) TG (Glas - und Reifenschutz)**

Falls der Leasingnehmer sich dafür entscheidet, Der Reifen- und Scheibenschutz bietet Schutz vor Schäden an beiden Elementen (außer Felgen).

##### **c) BF (Super Top Cover LDW)**

Die optionale Deckung der Reduzierung der Selbstbeteiligung BF erfordert den vorherigen Abschluss einer LDW-Deckung. Die BF-Deckung ermöglicht die vollständige und/oder teilweise Befreiung von der Selbstbeteiligung,

die der Mieter im Rahmen der LDW-Deckung abgeschlossen hat. Die Reduzierung der Selbstbeteiligung gilt nur für bestimmte Fahrzeugtypen, und ihre Höhe variiert je nach dem Typ des gemieteten Fahrzeugs.

### d) BE (Reduced Excess LDW)

Die optionale Deckung der Reduzierung der Selbstbeteiligung BE erfordert den vorherigen Abschluss einer LDW-Deckung. Die BE-Deckung ermöglicht die teilweise Befreiung von der Selbstbeteiligung, die der Mieter im Rahmen der LDW-Deckung abgeschlossen hat. Die Reduzierung der Selbstbeteiligung gilt nur für bestimmte Fahrzeugtypen, und ihre Höhe variiert je nach dem Typ des gemieteten Fahrzeugs.

### e) BC (Roadside Protection)

Erweiterte Deckung für Pannen, die während des Mietzeitraums auftreten. Schützt den Mieter im Land der Anmietung selbst sowie im Ausland und erspart ihm die hohen Kosten für Service und Reparatur in den folgenden fünf Fällen, die durch eigenes Verschulden verursacht wurden:

- Bei Verlassen des Fahrzeugschlüssels im Fahrzeug. Der Vermieter übernimmt die Kosten für den Ersatzschlüssel, dessen Transport/Lieferung sowie die Kosten für die Öffnung des Fahrzeugs durch den Hersteller oder einen seiner Partner, die Kosten für einen Abschleppvorgang und die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, falls erforderlich.
- Bei Stillstand des Fahrzeugs aufgrund von Kraftstoffmangel übernimmt der Vermieter die Kosten für die Pannenhilfe sowie die Kosten für den Kraftstoff, der für die Weiterfahrt erforderlich ist.
- Wird zum Starten des Fahrzeugs Hilfe benötigt, übernimmt der Vermieter die Kosten für die vom Fahrzeughersteller oder einem seiner Kooperationspartner bereitgestellte Starthilfe.
- Bei Verlust des Schlüssels übernimmt der Vermieter die Kosten für den Ersatzschlüssel, dessen Transport/Versand sowie die Kosten für die Öffnung des Fahrzeugs durch den Hersteller oder einen seiner Partner, die Kosten für einen Abschleppvorgang und die Kosten für ein Ersatzfahrzeug, falls erforderlich.
- Wenn es nicht möglich ist, das Fahrzeug zu manövrieren (Schnee auf den Straßen), übernimmt der Vermieter die Kosten für das Abschleppen und den Ersatzwagen, falls erforderlich.

Alle Leistungen dürfen nur über den 24-Stunden-Pannenhilfsdienst des Vermieters angefordert werden. Dieser bestimmt die genaue Art und den Umfang der erforderlichen Maßnahmen, um dem Mieter die Fortsetzung der Reise zu ermöglichen. Der Abschluss dieser Deckung befreit den Mieter nicht von der Haftung für andere als die 5 genannten Schäden, die während der Mietzeit am Fahrzeug verursacht werden.

### f) BQ/BR (Deckung Innenraum)

Durch den Abschluss eines Innenraumschutzes wird der Mieter von der Haftung für Schäden und/oder Verschmutzungen, die im Innenbereich der Kabine und/oder im Laderaum des Fahrzeugs und/oder im Kofferraum entstehen, befreit. Im Einzelnen sind die folgenden Schäden abgedeckt:

- Beschädigung und/oder Verschmutzung des Innenraums des Laderaums oder des Kofferraums, die während des Betriebs des Fahrzeugs sowie beim Be- und Entladen entstehen;
- Beschädigung und/oder Verschmutzung des Innenraums der Kabine oder des Fahrer- und/oder Beifahrerbereichs.
- Schäden an der Außenseite des hinteren Hebezeugs, die durch den Kontakt mit dem Boden verursacht werden, sofern das gemietete Fahrzeug mit einem solchen Element ausgestattet ist.

Ausgeschlossen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und/oder Verschmutzungen (wie z.B. Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts oder nicht ordnungsgemäße Sicherung der Ladung, Schäden durch Rauchen im Fahrzeuginneren) im Laderaum und/oder Kabinenbereich sowie Schäden am Hebezeug durch unsachgemäßen Gebrauch.

In keinem Fall sind Schäden gedeckt, die die im Fahrzeuginneren geladenen Elemente betreffen können. Ausgeschlossen von dieser Deckung sind Schäden an den Rückspiegeln im Bereich des Fahrerhauses.

Dieser Schutz gilt sowohl für Lieferwagen als auch für Personenkraftwagen.

## **G.3.- Bedingungen für die Anwendung der gesetzlichen Haftpflichtversicherung, optionalen Deckungen und/oder Haftungsbeschränkungen. Ausschlüsse.**

Unbeschadet der Angaben in den vorangehenden Absätzen und in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen unterliegt die Anwendung der Deckung durch die obligatorische Haftpflichtversicherung sowie durch die optionale Deckung und/oder die Haftungsbeschränkungen den folgenden Bedingungen:

1. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, ebenso wie ein eventuell abgeschlossener optionaler und/oder beschränkter Haftpflichtschutz, so dass der Mieter die volle Verantwortung für Schäden an Personen und Gegenständen sowie am Fahrzeug trägt, die vom Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
2. Ebenso ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen, ebenso wie derjenige, der durch einen eventuell abgeschlossenen fakultativen und/oder begrenzten Haftpflichtschutz gewährt wird, wenn der Fahrer des Fahrzeugs kein berechtigter Fahrer ist oder keinen gültigen Führerschein besitzt oder das Fahrzeug entgegen den Bestimmungen der Abschnitte A.4, A.5, A.6, A.7 und A.8 sowie in den Fällen des Abschnitts F.2 dieser Allgemeinen Bedingungen benutzt.

Im Allgemeinen sind Schäden, die durch Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten des Mieters verursacht wurden, nicht durch die vertraglich vereinbarte Deckung abgedeckt, wie z. B. (i) Fahren unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, (ii) schlechte Pflege des Fahrzeugs durch den Mieter, (iii) unsachgemäße, rücksichtslose oder illegale Nutzung, (iv) Ablenkungen durch die Nutzung von Mobilgeräten oder ähnlichen Geräten während der Fahrt, (v) vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs oder (vi) das Verschweigen von Schäden am Fahrzeug, die durch Fahrlässigkeit oder fahrlässige Nutzung der Kupplung verursacht wurden.

3. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die gemäß dem zusätzlich abgeschlossenen Haftpflichtschutz gilt, ist die zum Zeitpunkt der Anmietung geltende Selbstbeteiligung, die im jeweiligen Mietvertrag angegeben und in den aktuellen Tarifen aufgeführt ist.
4. Der Verlust des Fahrzeugs verpflichtet den Leasinggeber nicht automatisch, dem Leasingnehmer ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.
5. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden, die nicht auf einen Unfall, sondern auf Fahrlässigkeit, Verschulden oder Unachtsamkeit zurückzuführen sind und die im Inneren des Fahrzeugs (einschließlich des elektrischen Ladekabels und des elektrischen Schnellladekabels von Elektro- und/oder Hybridfahrzeugen), am Motor und/oder am Unterboden oder Dach des Fahrzeugs verursacht wurden.
6. Alle optionalen Deckungen und Haftungsbeschränkungen gelten bei Vertragsabschluss durch den Mieter und gelten ausschließlich für den Mieter und die von ihm bevollmächtigte Fahrer sowie bei Zahlung des vereinbarten Betrags zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrags. Ihr Abschluss wird im Mietvertrag festgehalten. Die Kosten dieser Haftungsbeschränkungen, die fakultativ sind, sowie die Höhe der Selbstbeteiligungen können in den geltenden Tarifen nachgelesen werden. Die vertragliche Haftungsbeschränkung gilt nur während der Laufzeit des Mietvertrags.
7. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die sich im Eigentum des Mieters befinden und im Fahrzeug deponiert sind, weder während der Mietdauer noch nach der Rückgabe. Jede Beschädigung oder jeder Diebstahl solcher Gegenstände liegt in der Verantwortung des Mieters.

### **G.4. - Zusätzliche Dienstleistungen**

Easyfines: Dienst für die Zahlung von Bußgeldern, die sich aus Verkehrs- und Bußgeldbescheiden für während der Mietdauer begangene Verstöße ergeben.

Der Vermieter erfüllt seine Verpflichtung zur Identifizierung des fehlbaren Fahrers gemäß Artikel 11 des Königlichen Gesetzesdekrets 6/2015 vom 30. Oktober, mit dem die Neufassung des Gesetzes über den Verkehr, den Verkehr von Kraftfahrzeugen und die Straßenverkehrssicherheit verabschiedet wurde, über das externe Unternehmen GESTORÍAS ASOCIADAS GESTHISPANIA S.L.

Auf Wunsch kann der Kunde freiwillig den Dienst der Zahlungsplattform Easyfines in Anspruch nehmen, der von diesem Drittunternehmen angeboten wird. Dabei handelt es sich um einen einfachen und sicheren Zahlungsdienst, der nur für bestimmte Arten von Verstößen möglich ist, wobei stets die von der Bußgeldbehörde festgelegten

Fristen einzuhalten sind und je nach Verstoß Rabatte für eine rasche Zahlung gewährt werden können, die von der Bußgeldbehörde festgelegt werden.

Verstöße, an denen Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen beteiligt sind, sind von dem Easyfines-Dienst ausgeschlossen.

### **H. UNFÄLLE / DIEBSTAHL / ANZEIGEPFLICHT**

1. Bei Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schäden hat der Mieter oder Fahrer sofort die Polizei zu verständigen; insbesondere dann, wenn eine telefonische Verständigung nicht möglich ist, die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden am Mietfahrzeug sowie bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

2. Bei einem Schaden am Fahrzeug während der Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich alle Einzelheiten des Ereignisses, das den Schaden am Fahrzeug verursacht hat, schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Teilen davon.

Zu diesem Zweck muss der Mieter alle Abschnitte des gedruckten Unfallberichtsformulars in den Fahrzeugunterlagen (gütliche Meldung) detailliert und wahrheitsgemäß ausfüllen, insbesondere den Ort, die Uhrzeit, die Beschreibung des Unfalls, den vollständigen Namen und die Adresse des Fahrers zum Zeitpunkt des Unfalls. Sie können das gedruckte Formular auch jederzeit telefonisch bei Sixt anfordern oder von der Sixt-Website herunterladen. Verweigert der Unfallgegner die Unterschrift, muss der Mieter die Anwesenheit der Polizei vor Ort zur Klärung des Sachverhalts verlangen, andernfalls gilt der Mieter als unfallverantwortlich, es sei denn, der Mieter weist das Gegenteil nach.

3. Der Mieter oder Fahrer hat alle nützlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Vorfall aufzuklären. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die Fragen von Sixt zu den Umständen des Unfalls vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten, und die Pflicht, den Unfallort nicht zu verlassen, bevor die erforderlichen und wesentlichen Feststellungen getroffen wurden, insbesondere damit Sixt den Unfall beurteilen kann, sowie die Pflicht, Sixt nicht daran zu hindern, solche Feststellungen zu treffen..

### **I. HAFTUNGSPFLICHTEN**

1. Die Haftung des Vermieters erstreckt sich auf Schäden, die von seinen Angestellten und anderen Personen, für die er nach dem Gesetz haftet, in Fällen von Betrug oder grober Fahrlässigkeit verursacht werden, es sei denn, der Vermieter weist nach, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen Familienmitglieds angewandt hat, um Schäden zu vermeiden.

Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages ist auf den vorhersehbaren Schaden (einschließlich Kräne, Sachverständigengutachten, Rechtsverfolgungskosten usw.) begrenzt und angemessen und umfasst keinesfalls die bloßen Erwartungen.

2. Der Mieter und andere berechnigte Fahrer haften uneingeschränkt für die Verletzung von Rechtsvorschriften, die sie während der Laufzeit des Vertrages begehen, insbesondere für Verkehrsverstöße. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Strafen, Bußgeldern, Gebühren, Zuschlägen und allgemeinen Kosten jeglicher Art frei, die dem Vermieter in diesem Zusammenhang entstehen.

### **J. AUFLÖSUNG DES VERTRAGS**

1. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn ein rechtlicher oder vertraglicher Grund dafür vorliegt. Der Vermieter hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Mieter mit der Zahlung überfälliger Beträge mindestens sieben Tage im Rückstand ist oder ein anderer berechtigter Grund vorliegt.

In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Gründe als gerechtfertigt:

- Die Rückgabe von Quittungen, Schecks oder Aufladungen auf bereitgestellten Karten oder Zahlungsmitteln oder die Nichteinhaltung der zuvor mit dem Vermieter vereinbarten Zahlungsbedingungen.
  - Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß nutzt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Fahrzeug verursacht, einschließlich fehlender Wartung oder Instandhaltung, wenn dies erforderlich ist.
  - Verstoß gegen die geltenden Transportvorschriften.
  - Nichteinhaltung eines der in den Bestimmungen A.4, A.5, A.6, A.7 und A.8 der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Verbote
  - Und generell, wenn die Fortsetzung des Leasingverhältnisses den Umständen nach nicht erforderlich ist, z. B. bei einer hohen Unfallrate oder wiederholter Überschreitung der Höchstkilometerleistung.
2. Im Falle der Beendigung des Vertrags ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug, die Schlüssel, die Unterlagen und das Zubehör unverzüglich zurückzugeben. Der Vermieter hat jedoch das Recht, bei Beendigung des Vertrages das Fahrzeug von dem Ort, an dem es sich befindet, zu entfernen.
3. Im Falle einer Vertragskündigung kann der Vermieter den durch die Kündigung verursachten Schaden geltend machen, der nicht nur die Folgeschäden (einschließlich Abschleppen, Gutachten, Rechtskosten usw.), sondern auch den entgangenen Gewinn aufgrund der Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs umfasst (dieser wird unter Bezugnahme auf die Bescheinigung über den entgangenen Gewinn aufgrund des Stillstands des Fahrzeugs ermittelt, die vom Nationalen Verband der Fahrzeugvermieter mit und ohne Fahrer [FENEVAL] ausgestellt wurde und den Tagessatz für den Stillstand festlegt).

### **K. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Der Mieter hat das Recht, ein Exemplar dieser Allgemeinen Bedingungen in spanischer Sprache zu erhalten, was auch in den Versionen in anderen Sprachen vermerkt ist. Im Falle von Unstimmigkeiten ist die spanische Version maßgebend.
2. Die Verrechnung von Guthaben erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften. In diesem Zusammenhang darf die Kautions erst verrechnet werden, nachdem überprüft wurde, dass der Mieter alle seine Verpflichtungen gemäß Punkt D.3.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt hat.
3. Gibt es mehr als einen Mieter oder Fahrer, so haften sie dem Vermieter gegenüber gesamtschuldnerisch.
4. Alle Rechte und Pflichten, die sich aus diesen Bedingungen und dem Vertrag ergeben, gelten auch für die zugelassenen Fahrer.

### **L. ÄNDERUNGEN**

1. Es gibt keine Vereinbarungen zwischen Mieter und Vermieter, die nicht schriftlich im Mietvertrag oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

### **M. KUNDENDIENST, RECHT UND GERICHTSSTAND**

1. Wenn Sie Fragen oder Beschwerden haben, können Sie sich wie folgt an unseren Kundendienst wenden:
  - Indem Sie eine E-Mail an [clientes@sixt.com](mailto:clientes@sixt.com) schicken und im Betreff die Nummer des Mietvertrags angeben. - Direkt in einer unserer Filialen, wo Sie ein entsprechendes Formular erhalten.
  - Indem Sie einen Brief an Sixt Rent a Car, Calle del Canal de Sant Jordi 29, local 2, Polígono Son Oms, 07610 Palma de Mallorca, Spanien, zu Händen des Kundendienstes schicken.
  - Rufen Sie uns an unter 871.18.06.34.

- Gemäß den Bestimmungen von Artikel 3.4 des Dekrets 472/2019 vom 28. Mai, das die Beschwerde- und Reklamationsformulare für Verbraucher und Nutzer in Andalusien und deren administrative Bearbeitung regelt, finden Sie unter dem folgenden Link <https://www.sixt.es/fileadmin/sys/agb/CartelInformativoContratacionElectronica.pdf> die Adressen, an die Sie die Beschwerde- und Reklamationsformulare in Papier- oder elektronischer Form senden oder anfordern können.
- 2. In Übereinstimmung mit Art. 90 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern (Gesetz 1/2007 vom 16. November 2007) unterwerfen sich die Parteien im Falle von Unstimmigkeiten, die bei der Auslegung oder Ausführung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen auftreten können, ausdrücklich den Gerichten des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt wird.
- 3. Kunden mit Wohnsitz in der Europäischen Union, die in einem anderen EU-Land angemietet haben und mit der Antwort des Unternehmens nicht zufrieden sind, können ihre Beschwerde über die Website des European Car Rental Conciliation Service (ECRCS) einreichen (<https://www.ecrcs.eu/>).
- 4. Die Europäische Kommission bietet Verbrauchern und Nutzern mit Wohnsitz in der Europäischen Union sowie Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union über den folgenden Link eine europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) an:  
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/main/?event=main.home2.showhttps://ec.europa.eu/consumers/odr/main/?event=main.home2.show>Sixt ist nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen und wird auch nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher- oder Verkehrsschlichtungsstelle teilnehmen, mit der nachstehend beschriebenen Ausnahme.  
Sixt hält sich an den Verhaltenskodex für die Balearen. Daher können sich Kunden, die mit der Antwort des Unternehmens nicht zufrieden sind, zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Anmietungen auf den Balearen an die Schlichtungsstelle für den Verkehr der Balearen wenden, indem sie den Anweisungen unter dem folgenden Link folgen: <https://www.caib.es/seucaib/es/200/personas/tramites/tramite/506745>
- 5. Ausschluss des Widerrufsrechts: Gemäß Artikel 103 Absatz "I" des Königlichen Gesetzesdekrets 1/2007 vom 16. November 2007, mit der die Neufassung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern und anderer ergänzender Gesetze verabschiedet wurde, hat der Kunde kein Widerrufsrecht, d.h. es ist ihm nicht möglich, seine Willenserklärung zum Abschluss des Mietvertrags zu widerrufen.

## N. VERSCHIEDENES

1. Der Mieter darf Zugangsdaten (z.B. Login, PIN, Benutzername, Passwort, etc.) zu den Dienstleistungen von Sixt (z.B. für die Sixt-App, Benutzerkonto, etc.) nicht an Dritte weitergeben und muss sicherstellen, dass diese nicht für Dritte zugänglich sind. Schriftliche Aufzeichnungen der Zugangsdaten dürfen nicht so vorgenommen werden, dass Dritte Zugang zu den Diensten von Sixt erhalten können. Der Verlust von Zugangsdaten ist Sixt unverzüglich per E-Mail ([fuehrerschein@sixt.com](mailto:fuehrerschein@sixt.com)) zu melden. Die Zugangsdaten sind nicht übertragbar.
2. Für bestimmte Dienstleistungen verlangt SIXT vom Mieter in regelmäßigen Abständen den Nachweis des Besitzes eines gültigen und aktuellen Führerscheins. Wenn der Mieter Dienstleistungen wie die digitale Anmietung (z. B. Sixt Mobile Check-in) nutzen möchte, muss er SIXT vor Mietbeginn seinen Führerschein gemäß dem von SIXT festgelegten Verfahren vorlegen.
3. Bei Entzug der Fahrerlaubnis oder sonstigen Einschränkungen der Fahrerlaubnis (z. B. Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorläufige Entziehung oder Beschlagnahme der Fahrerlaubnis, Fahrverbot durch gerichtliche oder behördliche Anordnung) ist es dem Mieter oder dem/den betroffenen Zusatzfahrer(n) ab Eintritt dieser Umstände untersagt, das Mietfahrzeug zu führen.

(11.04.2025)

## Preisliste Zusatzleistungen und Extras – PKW und LKW

### Anmietinformationen für Prepaid Buchungen

#### > Umbuchung

Bis zu einer Stunde vor Mietbeginn ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von 29,99 EUR, zzgl. einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglich gewählten Tarif und dem geänderten Tarif, möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung/Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt nicht.

#### > Stornierung

Im Falle eines Stornierungsantrags vor Beginn der Anmietung berechnet der Vermieter einen Betrag von 99 Euro (einschließlich Steuern) als Stornierungsgebühr. Stornierungen können online oder schriftlich erfolgen und sind zu richten an: Sixt Rent a Car, Carrer Canal de Sant Jordi, 29, Local 2, Poligono Son Oms, E-07610 Palma de Mallorca, España/Spain, Fax: +34 911 518 438, Email: [espana@sixt.com](mailto:espana@sixt.com)

#### > Nichtabholung

Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten.

### Altersbestimmungen

In Spanien gelten für das Mindestalter und den Führerscheinbesitz folgende Regelungen:

18 Jahre/1 Tag für Fahrzeuge der Gruppen in den Kategorien M\*\*\*, E\*\*\*, C\*\*\* und LKW der Kategorien A, V, VX, B, S, W

21 Jahre/1 Jahr für Fahrzeuge der Gruppen I\*\*\*, S\*\*\*, F\*\*\*

21 Jahre/2 Jahre für Fahrzeuge der Gruppen P\*\*\*, L\*\*\*

25 Jahre/3 Jahre für Fahrzeuge der Gruppen X\*\*\*

30 Jahre/5 Jahre für Fahrzeuge der Gruppen XJAL und XFAL.

Für Fahrer unter 23 Jahren wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben.

Fahrzeugkategorien	Pro Tag (1-27 Tage)	Max. pro Monat (28 Tage)
M***, E***, C***, I***, S***	21,42 EUR	218,27 EUR
F***, P***, L***, X***, Special Cars, Sports & Luxury Cars	26,77 EUR	272,84 EUR
Lkw	20,49 EUR	209,98 EUR

### Einwegmieten - national PKW

to from	Region Andalucia	Region Catalunya	Region Madrid	Region Costa Blanca	Region Norte	Region Balearic Islands	Region Canary Islands
Region Andalucia	45,00 €*	110,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €	proh.	proh.
Region Catalunya	110,00 €	45,00 €	110,00 €	110,00 €	110,00 €*	proh.	proh.
Region Madrid	110,00 €	110,00 €	45,00 €	110,00 €	110,00 €	proh.	proh.
Region Costa Blanca	110,00 €	110,00 €	110,00 €	45,00 €	110,00 €*	proh.	proh.
Region Norte	110,00 €	110,00 €*	110,00 €	110,00 €*	70,00 €*	proh.	proh.
Region Balearic Islands	proh.	proh.	proh.	proh.	proh.	free**	proh.
Region Canary Islands	proh.	proh.	proh.	proh.	proh.	proh.	free**

* Ausnahmen	
Barcelona AP ↔ Barcelona DT	15,00 €
Barcelona DT ↔ Barcelona DT	15,00 €
Mallorca AP ↔ Mallorca DT	15,00 €
Sevilla AP ↔ Sevilla DT	12,00 €
Málaga ↔ Sevilla	75,00 €
Zaragoza ↔ Catalunya	84,00 €
Zaragoza ↔ Costa Blanca	80,00 €
<b>Excepciones Región Norte</b>	
Zaragoza ↔ Bilbao ↔ San Sebastian	70,00 €
San Sebastian ↔ Santander	70,00 €
Santiago ↔ La Coruña ↔ Vigo	70,00 €
La Coruña ↔ Asturias ↔ Santiago	70,00 €
Asturias ↔ Santander ↔ Bilbao	70,00 €

\*\*Bei den in Spanien abgeschlossenen Mietverträgen ist die Reise mit dem Fahrzeug vom spanischen Festland zu den Inseln und umgekehrt bzw. zwischen den Inseln sowie nach Ceuta und Melilla ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters untersagt.

#### International PKW

Portugal	950,00 €
Frankreich, Monaco	1.000,00 €
- Region Côte d'Azur	683,00 €
- Region Südwest	683,00 €
Italien	2.000,00 €
Belgien, Luxemburg, Niederlande, Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein	2.000,00 €
Großbritannien	2.200,00 €
Tschechien, Slowakei, Ungarn, Polen, Slovenien, Kroatien	2.400,00 €
Litauen, Lettland, Estland, Schweden, Dänemark, Finnland, Norwegen	2.835,00 €

Für die Rückgabe des Fahrzeugs ohne vorherige Ankündigung an einem Standort, der vom Standort der Abholung abweicht, wird in Abhängigkeit vom Land der Rückgabe nach der obigen Tabelle eine zusätzliche Gebühr berechnet.

Die Rückgabe in einem Land, das von den Ländern abweicht, die in der obigen Tabelle angegeben sind, ist nicht gestattet.

Die Rückgabe in einem nicht zulässigen Land hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.200 EUR oder 4.400 EUR zur Folge, die sich nach der jeweiligen Fahrzeugkategorie richtet.

#### Einwegmieten (nur national) LKW

	Baleares	Málaga	Sevilla	Barcelona	Madrid	Valencia	Alicante	Bilbao	Santiago
Baleares	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Málaga	x	x	363 €	726 €	484 €	484 €	484 €	726 €	726 €
Sevilla	x	363 €	x	726 €	484 €	484 €	484 €	726 €	726 €
Barcelona	x	726 €	726 €	x	484 €	363 €	363 €	726 €	726 €
Madrid	x	484 €	484 €	484 €	x	363 €	363 €	363 €	484 €
Valencia	x	484 €	484 €	363 €	363 €	x	363 €	726 €	726 €
Alicante	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Bilbao	x	726 €	726 €	726 €	363 €	726 €	726 €	x	363 €
Santiago	x	x	x	x	x	x	x	x	x

**Fahrzeugvermietungen für eine Einweg-Strecke - Internationale Transportfahrzeuge**

Die Rückgabe außerhalb des nationalen Staatsgebiets ist für Transportfahrzeuge nicht gestattet.

Für die Rückgabe von Transportfahrzeugen außerhalb des nationalen Staatsgebiets wird je nach Rückgabeland eine Vertragsstrafe fällig, die sich nach der folgenden Tabelle richtet:

Deutschland, Österreich, Frankreich, Monaco, Niederlande, Belgien	1.815,00 €
Luxemburg, Großbritannien, Schweiz, Italien, Portugal, Ungarn, Irland, Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Liechtenstein, Andorra, Vatikanstaat, Gibraltar, San Marino, Estland, Litauen, Lettland, Slowenien, Kroatien, Tschechien, Slowakei, Polen	2.420,00 €

**Zustellungs-/ Abholungsservice während und außerhalb der Öffnungszeiten**

Dieser Service ist auf Anfrage an Ihrer Sixt Station erhältlich.

Für diesen Service kann eine zusätzliche Gebühr anfallen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Sixt Station nach den Einzelheiten.

**Anmietungsservice außerhalb der Öffnungszeiten**

Dieser Service ist auf Anfrage in Ihrer Sixt Station erhältlich.

Für alle Buchungen/Anmietungen außerhalb der Öffnungszeiten fällt eine zusätzliche Gebühr von 64,99 EUR an.

<b>Zusatzausrüstung</b>			
<b>Zubehör</b>	<b>1 Tag</b>	<b>7 Tage</b>	<b>Monat</b>
Babysitz (0-13 kg/Gruppe 0+)	13,99 €	83,98 €	94,92 €
Kindersitz (0-10 kg,9-18 kg/Gruppe 0/1)	13,99 €	83,98 €	94,92 €
Sitzerhöhung (15-36 kg/Gruppe 2/3)	12,99 €	88,99 €	95,99 €
Schneeketten	15,99 €	66,99 €	66,99 €
Ski & Snowboardträger	26,99 €	64,99 €	64,99 €
Navigationssystem	16,49 €	98,57 €	104,93 €
Möbelroller (300 kg Nutzlast)	6,99 €	34,97 €	34,97 €
Sackkarre (250 kg Traglast)	14,99 €	74,97 €	74,97 €

Zubehör ist unverbindlich buchbar und je nach Verfügbarkeit erhältlich. Dessen Nutzung und/oder Installation geht zu Lasten des Mieters.

**Verlust oder Beschädigung des Zubehörs oder der Zusatzausrüstung**

<b>Verlorene/beschädigte Gegenstände</b>	<b>Kompensation/EUR</b>
Fahrzeugschlüssel	Je nach Schaden
Warndreiecken	15,00 €
Warnweste	12,00 €
Verbandskasten	15,00 €
Fahrzeugpapiere	10,00 €
Navigationssystem komplett	160,00 €
Navigationssystem Bruch des Bildschirms oder Verlust Batterie	20,00 €
Navigationssystem (Halterung)	20,00 €
Navigationssystem (Kabel/USB)	20,00 €
Navigationssystem (Tasche)	10,00 €
Fahrzeugteile	je nach Teil
Babysitz, Kindersitz, Sitzerrhöhung	50,00 €
Schneeketten	50,00 €
Ski- & Snowboardträger	50,00 €
Werbungssticker	100,00 € pro Sticker
Karte zum elektrischen Aufladen	10,00 €

Umweltplakette	10,00 € pro Plakette
Möbelroller (300 kg Nutzlast)	30,25 €
Sackkarre (250 kg Traglast)	121,00 €
USB Kabel / Adapter	5,00 €

### Betankungsgebühr

Falls der Mieter nicht den optionalen Kraftstoff-Betankungs-Service gebucht hat, muss der Kraftstofftank im gleichen Zustand zurückgegeben werden, wie er empfangen wurde. Ist dies nicht der Fall, kümmern wir uns um die Betankung Ihres Fahrzeugs nach der Rückgabe. Die Betankungsgebühr umfasst sowohl die marktüblichen Kosten für den Treibstoff, der tatsächlich aufgetankt werden muss, als auch die Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr für die Betankung beträgt 34,99 EUR.

Falls der Mieter zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs optional den Kraftstoff-Betankungs-Service gebucht hat, werden die entstehenden Kosten für die Betankung des Fahrzeuges rückvergütet und die Kosten für diesen Service belaufen sich lediglich auf den Preis einer Tankfüllung für das jeweilige Fahrzeug gemäß aktuellem Marktpreis. Auf diese Weise kann der Mieter das Fahrzeug mit leerem Tank zurückgeben. Der Preis einer Tankfüllung variiert je nach Tankinhalt des jeweils angemieteten Fahrzeugs.

Wenn der Mieter zum Zeitpunkt der Anmietung des Fahrzeugs alternativ einen Vertrag für eine Art Kraftstoff-Tankservice, der sich „Flexi-Fuel“ nennt, abgeschlossen hat, der für eine Vermietungsdauer von maximal drei Tagen ausgelegt ist, zahlt der Kunde am Ende des Mietverhältnisses nur die verbrauchten Liter (zum aktuellen Marktpreis) und den vergünstigten Preis für den Betankungsservice in Höhe von 24 EUR. Dadurch muss sich der Mieter nicht um die Betankung des Fahrzeuges bei deren Rückgabe kümmern.

Bei Falschbetankung entstehen zusätzliche Kosten je nach Schaden.

Bei Mietfahrzeugen, die mit einem AdBlue ®-Tank ausgestattet sind, muss der Mieter darauf achten, dass der Tank immer ausreichend voll ist. Er haftet für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht ergeben.

### Aufladung von Elektrofahrzeugen

Wenn der Mieter keine freiwilligen Leistungen in Verbindung mit der Aufladung des Fahrzeuges in Anspruch genommen hat, muss er das Fahrzeug mit einem gleichwertigen Ladezustand zurückgeben, wie er es erhalten hat. Sollte dies nicht erfolgen, nehmen wir die Aufladung der Batterie nach der Rückgabe des Fahrzeuges vor. Die Gebühr für die Aufladearbeiten umfasst sowohl die Kosten der aufzuladenden kW zum Marktpreis als auch eine Gebühr für die Verwaltung der Aufladearbeiten. Die Gebühr für die Verwaltung der Aufladung beläuft sich auf 0,79 Euro.

### Verwaltungsgebühr bei Nichtrückgabe bei Langzeitanmietungen

Bei Anmietungen ab 28 Tagen Dauer beläuft sich die Vertragsstrafe, für die Nichtrückgabe des Fahrzeuges zum im Mietvertrag angegebenen Zeitpunkt oder die Überschreitung der im Mietvertrag angegebenen maximalen Kilometerzahl um mehr als 100 Kilometer, auf 605,00 EUR für jeden Zwischenfall.

### Zu bezahlende Gebühr bei Übergabe eines Ersatzfahrzeuges während des Mietzeitraumes im Falle des Vorliegens einer Fahrlässigkeit seitens des Mieters

Sollte der Mieter während der im unterzeichneten Mietvertrag vereinbarten Dauer desselben ein Ersatzfahrzeug - welcher Art auch immer - benötigen, muss dieser eine Zahlung in Höhe von 309,00 EUR leisten, so die Notwendigkeit des Ersatzes des Fahrzeuges auf eine Fahrlässigkeit des Mieters zurückzuführen ist. Dies bezieht sich vor allem auf das falsche Betanken sowie den Verlust des Autoschlüssels (sollte der Mieter keinen extra BC-Schutz abgeschlossen haben). Zusätzlich können in diesen Fällen anfallende Abschleppgebühren verrechnet werden, welche von der Schadensabteilung eingefordert und sich auf 1,20 EUR pro Kilometer der zurückzulegenden Strecke - d.h. vom Ort, an welchem sich das Fahrzeug befindet, bis zum nächstgelegenen Büro bzw. der Vertragswerkstätte von Sixt in Spanien -, belaufen würden.

### Kosten für Pannenhilfe

Wenn Pannenhilfe aus Gründen mechanischen Versagens in Anspruch genommen wird, das nicht einer fahrlässigen Handlung seitens des Mieters zugerechnet werden kann, übernimmt unabhängig vom Abschluss/Nichtabschluss einer optionalen Deckung gemäß Klausel G der Allgemeinen Vermietbedingungen der Mieter keinerlei Kosten für die Pannenhilfe.

Sollte der Mieter keine TG-Deckung (Tire & Glass protection) abgeschlossen haben, wird ihm im Falle einer Reifenpanne und/oder Glasbruch die Gebühr in Rechnung gestellt, im Falle, dass der Wagen abgeschleppt werden muss.

Bei Pannen, welche sich nicht auf Reifen und/oder Glas beziehen und das Fahrzeug abgeschleppt werden muss, wird dem Mieter der Pannendienst dann berechnet, wenn kein Versicherungsschutz für verringerten Selbstbehalt oder BF (Super Top Cover LDW) abgeschlossen wurde.

Im Falle, dass der Mieter keinen TG- oder BF-Schutz vertraglich vereinbart hat bzw. eine fahrlässige oder nicht ordnungsgemäße Verwendung des Fahrzeuges vorliegt, belaufen sich die Kosten für den Abschleppdienst auf 1,20 € pro zurückgelegtem Kilometer, bis zu einer maximalen Höhe von 500 EUR.

Ist die Panne vor Ort behoben worden, ohne dass ein Abschleppen des Fahrzeuges erforderlich war, wird eine Service-Gebühr von 40 EUR in Rechnung gestellt.

### **Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung des Ladekabels sowie des Schnellladekabels für Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge**

Im Falle eines Verlustes oder der Beschädigung des Ladekabels sowie des Schnellladekabels für Elektrofahrzeuge und Hybridfahrzeuge zahlt der Mieter dem Vermieter als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 350,00 EUR (unterliegt nicht der Mehrwertsteuer / Allgemeinen Indirekten Kanarischen Steuer). Die Zahlung dieser Entschädigung durch den Mieter hindert den Vermieter nicht daran, jeden zusätzlichen Schaden geltend zu machen, den der Verlust oder die Beschädigung des Ladekabels hätte verursachen können.

### **Kosten „Flexi-Location“**

Wird bei einer Einwegmiete das Fahrzeug an einer anderen Station als der im Mietvertrag als Rückgabeort vereinbarten Station abgegeben, hat der Mieter eine Gebühr, die sich Flexi-Location nennt, in Höhe von 19,99 EUR zu entrichten.

### **Kosten „Diesel Option“**

Für eine Zusatzgebühr von 5,99 EUR pro Tag, 41,93 EUR pro Woche bzw. 59,99 EUR Höchstbetrag pro Monat kann je nach Verfügbarkeit ein Dieselfahrzeug bereitgestellt werden. Kann aus Gründen der Verfügbarkeit kein Fahrzeug bereitgestellt werden, wird das gezahlte Entgelt in voller Höhe rückerstattet. Dieser Service ist nur für ausgewählte Fahrzeuggruppen verfügbar.

### **Kosten „Flexi Late Return“**

Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, in Höhe von 14,52 EUR verpflichtet, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

### **Kosten „Cross Border Fee“**

Bei Fahrten in das Ausland wird eine Roaming-Gebühr verrechnet. In Abschnitt B.7 dieser Allgemeinen Vermietbedingungen von Sixt werden die Zonen, in welche die Einreise mit dem Fahrzeug gestattet ist, sowie die territorialen Einschränkungen beschrieben. Diese Gebühr wird zusätzlich zur „Einweg“-Gebühr verrechnet, falls das Fahrzeug ausschließlich für eine einfache Strecke angemietet wird.

Cross Border Fee (UF)	Preis pro Tag 1-6 Tagen	Preis pro Tag 7-27 Tagen	Max. Preis pro 28 Tagen
Grenzüberschreitende Reisen	7,99 €	22,11 €	37,13 €

### **Posten "Vertragsänderung".**

Als flexibles Mobilitätsunternehmen passen wir uns Ihren Plänen an, je nach Verfügbarkeit. Bitte informieren Sie uns über etwaige Änderungen Ihrer Pläne während der Mietdauer unter der Telefonnummer +34 871 180192 oder direkt in einer unserer zahlreichen Filialen. Soweit möglich, werden unsere Mitarbeiter Sie dabei unterstützen, Ihren Mietvertrag anzupassen.

Zusätzlich zu den Kosten, die durch die Vertragsänderung entstehen können (z.B. zusätzliche Tage/anderer Rückgabeort), wird für jede Änderung, die sich auf das Rückgabedatum, die Rückgabezeit oder den Rückgabeort des Fahrzeugs auswirkt, eine Vertragsänderungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

Wahlweise haben Sie auch die Möglichkeit, diese Vertragsänderungsgebühr zu vermeiden. Beim Abschluss Ihres Mietvertrags an Ihrer SIXT-Station können Sie sich dafür entscheiden, eine Zusatzgebühr von 3,00 Euro zu bezahlen. Dies ist eine einmalige Gebühr.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir abhängig sind von der Verfügbarkeit des Fahrzeugbestands. Sollten Sie uns nicht vorab über geplante Änderungen Ihrer Mietreservierung informieren, werden die entsprechenden Gebühren gemäß den Allgemeinen Mietbedingungen sowie diesem Dokument mit den zusätzlichen Gebühren fällig, selbst wenn Sie die Zusatzgebühr von 3,00 € bei der Vertragsunterzeichnung bezahlt haben.

### **MwSt / Mwst. Kanaren**

21% / 7 % – 15 %

Alle genannten Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer (sofern Mehrwertsteuer anfällt).

Die für Firmenkunden, die mit Sixt einen Vertrag unterschrieben haben, vereinbarten Preise und Bedingungen haben gegenüber den in diesem Dokument aufgeführten Preisen und Bedingungen Vorrang.

(09.04.2025)